



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und NUTZUNGSBEDINGUNGEN

für KLARA – das ADAC-Klimarad für Mülheim an der Ruhr, ausleihbar beim Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V.

Präambel

Das elektrische Lastenrad „KLARA – Das Klimarad für Mülheim an der Ruhr“ (im Weiteren „KLARA“ oder „Lastenrad“) ist ein Angebot der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V., mit dem keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden – das heißt, mit dem keine finanziellen Gewinne erzielt werden sollen. KLARA wurde dem Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. vom ADAC gespendet.

Mit dem Verleih von KLARA soll die Mobilität ohne Auto in der Stadt Mülheim an der Ruhr gefördert werden und allen Mitbürger:innen, für die sich die Anschaffung eines eigenen Lastenrads nicht lohnt oder finanziell nicht realisieren lässt, der Zugang zu dieser Art Mobilität ermöglicht werden. Jede:r, die/der dieses Angebot nutzt, sollte diese Motivation teilen und deshalb so sorgsam wie möglich mit KLARA umgehen.

Die hier vorliegenden Nutzungsbedingungen sind Grundlage für den größtmöglichen Gemeinnutzen bzw. das Gemeinwohl im Rahmen der Aktivitäten des Vereins.

§1 Allgemeines

- (1) Die hier genannten Bedingungen gelten für die Leihe des Lastenrads KLARA an registrierte Nutzer:innen (folgend: „Nutzer:in“).
- (2) Die Leihe des Lastenrads wird von dem Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V. durchgeführt und verantwortet (folgend: Der Verein).
- (3) Die/der Nutzer:in hat sich bei Entleihe mit den hier genannten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. Die AGB liegen auf der Webseite <https://www.klimaschutz-mh.de/unsere-projekte/klara-das-klimarad/> zum Download bereit. Bei der Übergabe des Lastenrads wird auf Wunsch ein Ausdruck der AGB zur Verfügung gestellt und die AGB erklärt.
- (4) Zu keiner Zeit erwirbt die/der Nutzer:in Eigentumsrechte an KLARA.
- (5) Die bei der Entleihe geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Alle erhobenen Daten werden lediglich innerhalb des Projektes verarbeitet und genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (6) Der Verein behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Ausleihe einzustellen oder einzelnen Personen zu untersagen.



§2 Benutzungsregeln

- (1) Jede:r Nutzer:in ist für die Dauer der Ausleihe des Lastenrads für dieses selbst verantwortlich. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Verein übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrads.
- (3) Die Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit des Lastenrads ist vor Fahrtbeginn durch die/den Nutzer:in zu prüfen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung von Bremsen und Licht – letzteres auch ohne Dämmerung bzw. Dunkelheit. Sollte das Lastenrad einen Schaden oder Mangel aufweisen, welcher die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen (Kontaktadresse siehe unten §4 Benachrichtigung). Das Lastenrad darf in diesem Fall nicht genutzt werden.
- (4) Eine Weitervermietung des Lastenrads durch die/den Nutzer:in ist nicht gestattet.
- (5) Die/der Nutzer:in ist verpflichtet, das Lastenrad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen (vgl. § 603 BGB und siehe Gebrauchsanleitung) und insbesondere die geltenden Straßenverkehrsregeln zu beachten. Das Lastenrad **darf nicht** über die für das Modell angegebene maximale Zuladung von 100 Kilo beladen werden.
- (6) Das Lastenrad ist während des Nichtgebrauchs mit dem bei der Ausleihe mit ausgeliehenem Schloss gegen die einfache Wegnahme zu sichern, d.h. es ist an einen festen Gegenstand anzuschließen.
- (7) Es ist der/dem Nutzer:in untersagt Umbauten am Lastenrad vorzunehmen.

§3 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für die Nutzung des Lastenrads ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB). Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.
- (2) Die/der Nutzer:in haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Lastenrad, sofern diese auf nichtvertragsgemäßigem Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet die/der Nutzer:in auch für Verlust und Untergang des Lastenrades oder einzelner Teile davon.

§4 Benachrichtigung

- (1) Im Falle von Unfällen, Beschädigungen, Diebstahlsdelikten oder anderen Vorfällen, die die Nutzung des Fahrrades bzw. die Einvernehmlichkeit der Ausleihe beeinträchtigen können, ist der Verein unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Zentrale Kontaktadresse für KLARA ist der Mülheimer Initiative für Klimaschutz e.V., Mintarder Dorfstraße 41, 45481 Mülheim an der Ruhr, E-Mail info@klimaschutz-mh.de.